

Alte Planung



Neue Planung

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO vom 23.01.1990)
- Baugrenze
- Grünfläche
- Baulinie
- geplante Gebäude mit Angabe der Firstrichtung
- E+D Erdgeschoss und ein Dachgeschoss zulässig, wobei das Dachgeschoss auch ein Vollgeschoss sein darf
- geplante Garage mit Angabe der Firstrichtung
- Grundstückszufahrt
- nur Einzelhäuser zulässig
- o offene Bauweise

PLANLICHE HINWEISE

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 236/12 Flurstücknummern
- best. Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- best. Bebauung
- Parzellenummer
- St Stellplätze
- Sichtdreieck

BEGRÜNDUNG

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist auf der Parzelle Nr. 205 ein Kaufzentrum vorgesehen.

Durch die Errichtung der großflächigen Einkaufsmärkte in Altenmarkt ist ein wirtschaftlicher Betrieb für ein Kaufzentrum an dieser Stelle nicht mehr gegeben.

Die Ausweisung dieses Bereichs als Wohngebiet ist deshalb notwendig. Eine Nachfrage an Grundstücken für Einfamilienhäuser ist nach wie vor gegeben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB UND Art. 98 BayBO

Allgemeines Wohngebiet – WA (§ 4 BauNVO vom 23.01.1990)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

E+D Höchstens ein Erdgeschoss und ein Dachgeschoss zulässig, wobei das Dachgeschoss auch ein Vollgeschoss sein darf.

Für das gesamte Baugebiet gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO 1990.

2. GARAGEN, STELLPLATZE, GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

Anstelle der gepl. Garagen können auch offene Stellplätze oder Carport's errichtet werden.

Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze, bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mind. 3 Stellplätze, bei Nutzung nach § 13 BauNVO (freiberechtig) je 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz zu errichten.

Stellplätze und Garagenzufahrten sind in einem versickerungsfähigen Bodenaufbau mit Grünanteilen auszuführen (z. B. Rosenfugenpflaster, Rasengittersteine, Spurbahnen oder Schotterrasen). Die Garagenzufahrten werden durch einen 1 m breiten Grünstreifen getrennt.

3. BAULICHE GESTALTUNG

3.1 DACHER

Dachform: Satteldach (SD) bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden, bei schmalen Anbauten (z. B. Wintergärten) sind auch Pultdächer zulässig; Firste sind mittig zum Baukörper (in dessen Längsrichtung) auszuliegen. Krüppelwalmdächer sind nicht erlaubt.

Bei Nebengebäuden sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie als Gründach ausgeführt werden.

Nur bei Parzelle 205b u. 205c Satteldach für aneinandergebaute Nebengebäude mit gleicher Dachneigung zwingend.

Dachneigung: 32 – 42 °

Dachdeckung: Grundsätzlich aus naturroten Dachziegeln oder Dachsteinen; Gründächer sind jedoch auch erlaubt, ebenso bei Anbauten (z. B. Wintergärten) Blecheindeckungen.

Dachgauben: Gauben erlaubt; Mindestabstand vom Ortgang 2,50 m. Schieppgauben: Breite max. 2,00 m, Abstand untereinander: mind. 2,00 m gesamte Breite aller Gauben : Gebäudebreite = max. 1 : 4 Satteldachgauben sind zugelassen; Maße wie bei Schieppgauben.

Zwerggiebel: Zwerggiebel sind nur zulässig, wenn sie symmetrisch im mittleren Drittel der Dachlänge liegen. Breite max. 3,50 m (Außenmaß).

Eine Mischung aus Zwerggiebel und Schieppgauben ist nicht zulässig.

Dachüberstand: - giebelseitig max. 0,80 m - traufseitig max. 1,00 m

Sonnenkollektoren sind bündig in der Dachfläche zulässig; sie müssen sich jedoch optisch unterordnen.

3.2 BAUKÖRPER UND AUSSENWÄNDE

Grundrißproportionen: Die Gebäude sind als klare, rechteckige Baukörper ohne Einschnitte (z. B. Loggien) auszubilden. Traufseite : Giebelseite = mind. 3 : 2 Anbauten (z. B. Wintergärten) sind zulässig.

Die Außenwände sind als verputzte Mauerflächen bzw. Holzverschal herzustellen Ornamentputze sind nicht gestattet. Ortstypische Putzbänder am Giebel, an Ecken, als Fenster- u. Türumrahmungen sind in unaufdringlicher Weise erlaubt. Reine Holzhäuser sind erlaubt.

Wandhöhe Wohngebäude ab OK natürliches Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (gemessen an der Traufe): max. 4,60 m

Eine Sockelhöhe größer als 0,30 m ist nicht zulässig (Höhe des in der Putzstruktur abgesetzten Spritzwasserbereiches)

Zur Farbgebung der Fassaden sind helle Farbtöne zu wählen.

3.3 NEBENGEBAUDE

Wandhöhe Nebengebäude ab OK Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (gemessen an der Traufe) gemäß Art. 7, Abs. 4 BayBO max. 3,00 m i. Mittel

3.4 AUSSENWERBUNG

Mit Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen sind im "Allgemeinen Wohngebiet" nur zulässig an Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Selbstleuchtende bzw. rückstrahlende Werbeeinrichtungen sind unzulässig.

Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von 1,0 m² zu beschränken. Die Ausladung für sog. "Nasenschilder" darf nicht mehr als 60 cm Tiefe erreichen.

3.5 AUSSENBELEUCHTUNG

Für die Außenbeleuchtung dürfen nur insektenverträgliche Leuchtsysteme und Lampen verwendet werden.

3.6 EINFRIEDUNG

Als straßenseitige Einfriedung sind Holzlatten- und Honichelzäune, senkrecht gelattet, zulässig (max. Höhe: 1,20 m). Pfeiler für Gartentüren und Tore dürfen nur in verputztem Mauerwerk, Naturstein oder Holz hergestellt werden.

Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune zulässig.

Die Errichtung von Zaunsockeln ist bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig.

4. ABSTANDSFLÄCHEN

Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Geltung des Art. 6, Abs. 4 und 5 wird angeordnet.

5. AUFFÜLLUNG UND ABGRABUNGEN

Das natürliche Gelände darf nicht unnötig verändert oder gestört werden. Aufschüttungen sind auf den Privatgrundstücken nur bis zur vorhandenen Straßenhöhe zulässig und dem natürlichen Geländeverlauf durch Abböschung anzupassen. Stützmauern sind nicht zulässig. Höhenversprünge des Geländes an den Grundstücksgrenzen sind nicht erlaubt.

6. INGRÜNDUNG

Im Bereich der privaten Gärten dürfen nur standortheimische Bäume und Sträucher (siehe Hinweise) gepflanzt werden. Je Parzelle ist mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm einschließlich Walnuß am besten im Bereich der Vorfläche an der Straße zu pflanzen.

7. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Niederschlagwasser von den Dächern ist möglichst auf dem eigenen Grundstück zu versickern bzw. zu sammeln und zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung zu verwenden. Das innerhalb des Grundstückes anfallende Niederschlagwasser darf nicht auf öffentliche Flächen geleitet werden.

Bei Funden historischer Art (z. B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Stadt Cham zu verständigen.

ARTENAUSWAHLISTE FÜR BAUME UND STRÄUCHER

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sollten hauptsächlich heimische Laubgehölze, Obstgehölze und Wildobstgehölze und auch freiwachsende Ziersträucher verwendet werden.

Als abschirmende Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenzen sollte man freiwachsende Mischhecken bevorzugen. Die Anlage von geschnittenen Hecken ist straßenseits und zur freien Landschaft hin unzulässig.

Großkronige Laubbäume: Winterlinde, Stieleiche, Esche, Spitzahorn, Bergahorn, Wahnfuß.
Klein- bis mittelkronige Laubbäume: Hainbuche und Eberesche, Feldahorn.
Großsträucher: Haselnuß, Weißdorn, Holunder
Sträucher: Schieleh, Wildrosen, Gemeiner Schneeball, Heckenkirsche, Hartriegel, Liguster, Ohrchenweide, Purpurweide, Faulbaum.
Freiwachsende Ziersträucher: Felsenbime, Schmetterlingsstrauch, Forsythie, Kolkwitze, Deutzie, Weigelle, Kornekirsche, Pfeifenstrauch, Strauchrosen.

PLANUNTERLAGEN

Flurkarte M 1:1000, zur genauen Maßnahme nur bedingt geeignet. Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den Plänen, noch dem Text abgeleitet werden.

VERFAHRENVERMERKE

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 29.10.1997 die 9. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Michelsdorf-Mitte beschlossen. Der Beschluß wurde am 29.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht.



Cham, den 29.12.1998
Stadt Cham

Hackenspiel
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 12.11.1998 wurde mit Stadtratsbeschluß vom 17.12.1998 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.1999 bis 08.02.1999 öffentlich ausgelegt.



Cham, den 08.02.1999
Stadt Cham

Hackenspiel
1. Bürgermeister

Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrats vom 18.02.1999 den Änderungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.02.1999 als Satzung beschlossen.



Cham, den 18.02.1999
Stadt Cham

Hackenspiel
1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung entwickelt sich aus der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes. Eine Genehmigung ist deshalb nicht erforderlich (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung wurde am 01.03.1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.



Cham, den 01.03.1999
Stadt Cham

Hackenspiel
1. Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"MICHELSDORF-MITTE"

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), ber. am 16.01.1998 (BGBl I S. 137) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Bayerische Bauordnung hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung am 16.02.1999 die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Michelsdorf-Mitte" als Satzung beschlossen.

§ 1
RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan M 1:1000 vom 16.02.1999 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
INHALT DER ÄNDERUNG

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes i. d. F. vom 16.02.1999.

**§ 3
INKRAFTTRETEN**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Cham, den 01.03.1999
Stadt Cham

Hackenspiel
1. Bürgermeister

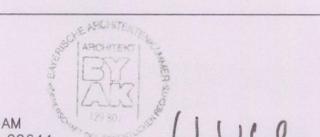
B.Nr. 4 10. 1. II.
Bestandskraft: 01.03.99
Lg. 50 (H. Schwaiblmair)

STADT CHAM

9. ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES

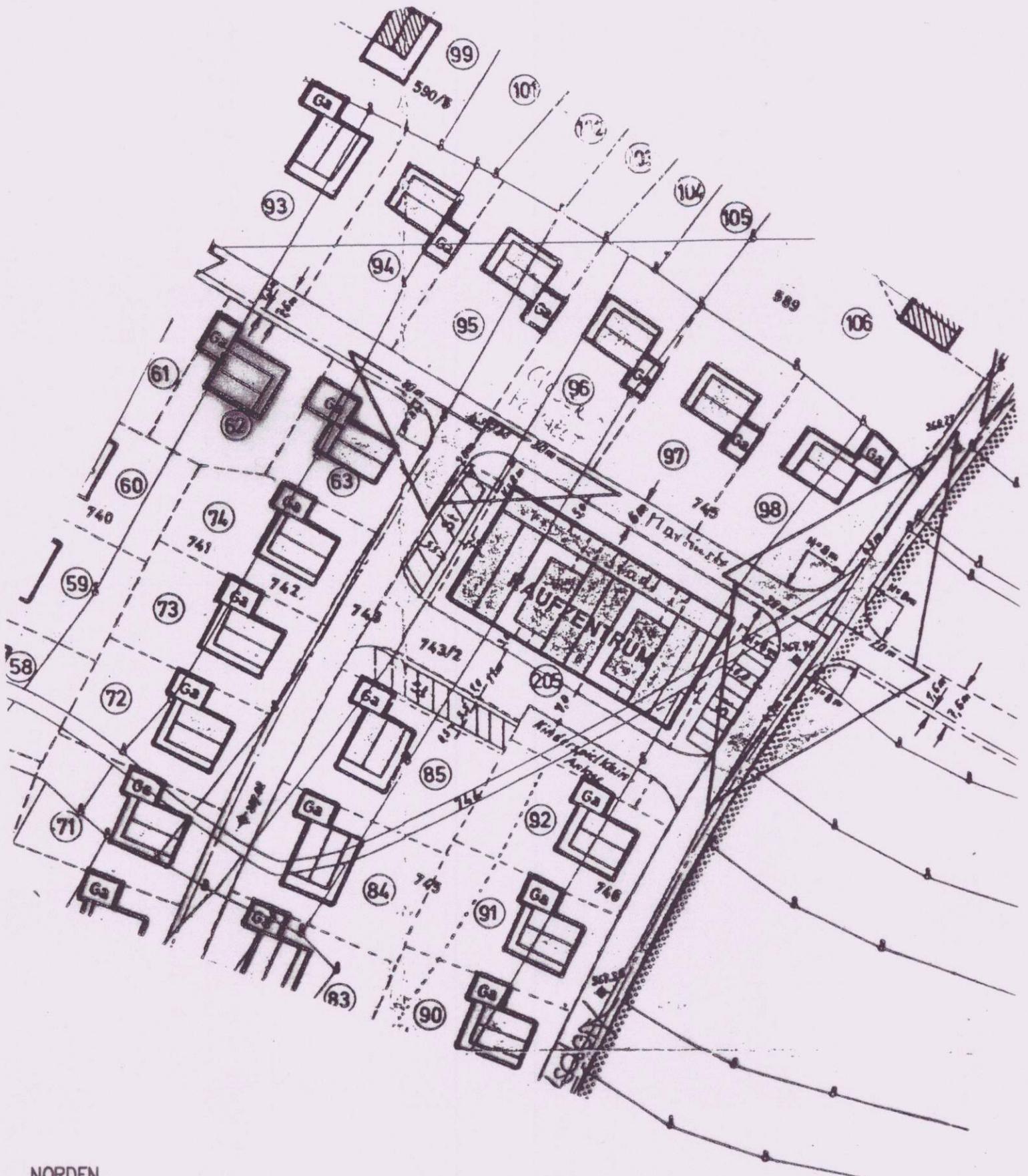
**MICHELSDORF-MITTE
(im Bereich der Parz. 205)**

PLANUNG:
ARCHITEKTURBÜRO
W. WILDE DIPL.-ING. (FH)
GERHOCHSTR. 8 93413 CHAM
TEL. 09971/20688+99 FAX 20644



M 1:1000

GEZ. 12.11.1998 Me
GEÄ. 16.02.1999 Kll



NORDEN



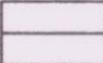
Alte Planung

NORDEN



Neue Planung

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

	Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO vom 23.01.1990)
	Baugrenze
	Grünfläche
	Baulinie
	geplante Gebäude mit Angabe der Firstrichtung
E+D	Erdgeschoß und ein Dachgeschoß zulässig, wobei das Dachgeschoß auch ein Vollgeschoß sein darf
	geplante Garage mit Angabe der Firstrichtung
	Grundstückzufahrt
	nur Einzelhäuser zulässig
o	offene Bauweise

PLANLICHE HINWEISE

	Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
236/12	Flurstücksnummern
	best. Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	best. Bebauung
(45)	Parzellennummer
St	Stellplätze
	Sichtdreieck

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB UND Art. 98 BayBO

Allgemeines Wohngebiet – WA (§ 4 BauNVO vom 23.01.1990)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

E+D

Höchstens ein Erdgeschoß und ein Dachgeschoß zulässig, wobei das Dachgeschoß auch ein Vollgeschoß sein darf.

Für das gesamte Baugebiet gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO 1990.

2. GARAGEN, STELLPLÄTZE, GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN

Anstelle der gepl. Garagen können auch offene Stellplätze oder Carport's errichtet werden.

Auf dem Baugrundstück sind bei Gebäuden mit 1 Wohnung mind. 2 Stellplätze, bei Gebäuden mit 2 Wohnungen mind. 3 Stellplätze, bei Nutzung nach § 13 BauNVO (freiberuflich) je 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz zu errichten.

Stellplätze und Garagenzufahrten sind in einem versickerungsfähigen Bodenaufbau mit Grünanteilen auszuführen (z. B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Spurbahnen oder Schotterrasen).

Die Garagenzufahrten werden durch einen 1 m breiten Grünstreifen getrennt.

3. BAULICHE GESTALTUNG

3.1 DÄCHER

Dachform:

Satteldach (SD) bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden, bei schmalen Anbauten (z. B. Wintergärten) sind auch Pultdächer zulässig; Firste sind mittig zum Baukörper (in dessen Längsrichtung) auszulegen.

Krüppelwalmdächer sind nicht erlaubt.

Bei Nebengebäuden sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie als Gründach ausgeführt werden.

Nur bei Parzelle 205b u. 205c Satteldach für aneinandergebaute Nebengebäude mit gleicher Dachneigung zwingend.

Dachneigung: 32 – 42 °

Dachdeckung:

Grundsätzlich aus naturroten Dachziegeln oder Dachsteinen; Gründächer sind jedoch auch erlaubt, ebenso bei Anbauten (z. B. Wintergärten) Blecheindeckungen.

Dachgauben:

Gauben erlaubt; Mindestabstand vom Ortgang 2,50 m.

Schleppgauben: Breite max. 2,00 m, Abstand untereinander: mind. 2,00 m
gesamte Breite aller Gauben : Gebäudebreite = max. 1 : 4

Satteldachgauben sind zugelassen; Maße wie bei Schleppgauben.

Zwerchgiebel:

Zwerchgiebel sind nur zulässig, wenn sie symmetrisch im mittleren Drittel der Dachlänge liegen.

Breite max. 3,50 m (Außenmaß).

Eine Mischung aus Zwerchgiebel und Schleppgauben ist nicht zulässig.

Dachüberstand:

– giebelseitig max. 0,80 m

– traufseitig max. 1,00 m

Sonnenkollektoren sind bündig in der Dachfläche zulässig; sie müssen sich jedoch optisch unterordnen.

3.2 BAUKÖRPER UND AUSSENWÄNDE

Grundrißproportionen: Die Gebäude sind als klare, rechteckige Baukörper ohne Einschnitte (z. B. Loggien) auszubilden.

Traufseite : Giebelseite = mind. 3 : 2

Anbauten (z. B. Wintergärten) sind zulässig.

Die Außenwände sind als verputzte Mauerflächen bzw. Holzverschalt herzustellen. Ornamentputze sind nicht gestattet. Ortstypische Putzbänder am Giebel, an Ecken, als Fenster- u. Türumrahmungen sind in unaufdringlicher Weise erlaubt. Reine Holzhäuser sind erlaubt.

Wandhöhe Wohngebäude ab OK natürliches Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (gemessen an der Traufe): max. 4,60 m

Eine Sockelhöhe größer als 0,30 m ist nicht zulässig (Höhe des in der Putzstruktur abgesetzten Spritzwasserbereiches)

Zur Farbgebung der Fassaden sind helle Farbtöne zu wählen.

3.3 NEBENGEBAUDE

Wandhöhe Nebengebäude ab OK Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (gemessen an der Traufe) gemäß Art. 7, Abs. 4 BayBO max. 3,00 m i. Mittel

3.4 AUSSENWERBUNG

Mit Gebäuden verbundene Werbeeinrichtungen sind im "Allgemeinen Wohngebiet" nur zulässig an Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht veranstalten.

Selbstleuchtende bzw. rückstrahlende Werbeeinrichtungen sind unzulässig.

Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von $1,0 \text{ m}^2$ zu beschränken. Die Ausladung für sog. "Nasenschilder" darf nicht mehr als 60 cm Tiefe erreichen.

3.5 AUSSENBELEUCHTUNG

Für die Außenbeleuchtung dürfen nur insektenverträgliche Leuchtsysteme und Lampen verwendet werden.

3.6 EINFRIEDUNG

Als straßenseitige Einfriedung sind Holzlatten- und Hanichelzäune, senkrecht gelattet, zulässig (max. Höhe: 1,20 m). Pfeiler für Gartentüren und Tore dürfen nur in verputztem Mauerwerk, Naturstein oder Holz hergestellt werden.

Bei den seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune zulässig.

Die Errichtung von Zaunsockeln ist bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig.

4. ABSTANDSFLÄCHEN

Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Geltung des Art. 6, Abs. 4 und 5 wird angeordnet.

5. AUFFÜLLUNG UND ABGRABUNGEN

Das natürliche Gelände darf nicht unnötig verändert oder gestört werden. Aufschüttungen sind auf den Privatgrundstücken nur bis zur vorhandenen Straßenhöhe zulässig und dem natürlichen Geländeverlauf durch Abböschung anzupassen.

Stützmauern sind nicht zulässig.

Höhenversprünge des Geländes an den Grundstücksgrenzen sind nicht erlaubt.

6. EINGRÜNUNG

Im Bereich der privaten Gärten dürfen nur standortheimische Bäume und Sträucher (siehe Hinweise) gepflanzt werden.

Je Parzelle ist mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm einschließlich Walnuß am besten im Bereich der Vorfläche an der Straße zu pflanzen.

7. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Niederschlagwasser von den Dächern ist möglichst auf dem eigenen Grundstück zu versickern bzw. zu sammeln und zur Toilettenspülung oder Gartenbewässerung zu verwenden. Das innerhalb des Grundstückes anfallende Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Flächen geleitet werden.

Bei Funden historischer Art (z. B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.

Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Stadt Cham zu verständigen.

ARTENAUSWAHLLISTE FÜR BÄUME UND STRÄUCHER

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sollten hauptsächlich heimische Laubgehölze, Obstgehölze und Wildobstgehölze und auch freiwachsende Ziersträucher verwendet werden.

Als abschirmende Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenzen sollte man freiwachsende Mischhecken bevorzugen. Die Anlage von geschnittenen Hecken ist straßenseits und zur freien Landschaft hin unzulässig.

Großkronige Laubbäume: Winterlinde, Stieleiche, Esche, Spitzahorn, Bergahorn, Walnuß.

Klein- bis mittelkronige Laubbäume: Hainbuche und Eberesche, Feldahorn.

Großsträucher: Haselnuß, Weißdorn, Holunder

Sträucher: Schlehen, Wildrosen, Gemeiner Schneeball, Heckenkirsche, Hartriegel, Liguster, Ohrchenweide, Purpurweide, Faulbaum.

Freiwachsende Ziersträucher: Felsenbirne, Schmetterlingsstrauch, Forsythie, Kolkwitzie, Deutzie, Weigelie, Kornelkirsche, Pfeifenstrauch, Strauchrosen.

PLANUNTERLAGEN

Flurkarte M 1:1000, zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den Plänen, noch dem Text abgeleitet werden.

VERFAHRENVERMERKE

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 29.10.1997 die 9. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Michelsdorf-Mitte beschlossen. Der Beschluß wurde am 29.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht.



Cham, den 29.12.1998
Stadt Cham

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hackenspiel', is written over a horizontal line.

Hackenspiel
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 12.11.1998 wurde mit Stadtratsbeschluß vom 17.12.1998 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.1999 bis 08.02.1999 öffentlich ausgelegt.



Cham, den 08.02.1999
Stadt Cham

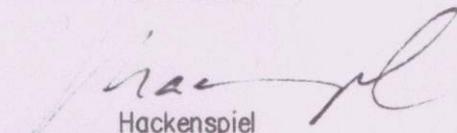
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hackenspiel', is written over a horizontal line.

Hackenspiel
1. Bürgermeister

Die Stadt Cham hat mit Beschluß des Stadtrats vom 18.02.1999 den Änderungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.02.1999 als Satzung beschlossen.



Cham, den 18.02.1999
Stadt Cham


Hackenspiel
1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung entwickelt sich aus der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes. Eine Genehmigung ist deshalb nicht erforderlich (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung wurde am 01.03.1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

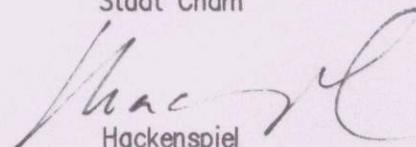
Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.



Cham, den 01.03.1999
Stadt Cham


Hackenspiel
1. Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"MICHELSDORF-MITTE"

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), ber. am 16.01.1998 (BGBl I S. 137) i. V. m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Bayerische Bauordnung hat der Stadtrat Cham in seiner Sitzung am 16.02.1999 die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Michelsdorf-Mitte" als Satzung beschlossen.

§ 1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan M 1:1000 vom 16.02.1999 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

INHALT DER ÄNDERUNG

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes i. d. F. vom 16.02.1999.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cham, den 01.03.1999
Stadt Cham




Hackenspiel
1. Bürgermeister